

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg



Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg - 14767 Brandenburg

Telefon: 03381 2082-0
Nebenstelle: **03381 2082-312**
Telefax: 03381 2082-190
Datum:
Aktenzeichen: **145 – 11 SH 02**
(bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung

Aussonderung von Schriftgut des Jahrgangs 2021 und älter der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg im Jahre 2022 nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist

1.)

Schriftgut im Sinne des Brandenburgischen Justiz-Schriftgutaufbewahrungsgesetzes (BbgJSchrAufbG) sind unabhängig von ihrer Speicherungsform Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

2.)

Personen, die an der längeren Aufbewahrung des Schriftguts ein berechtigtes Interesse zu haben glauben, werden aufgefordert, dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aushangfrist bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg anzumelden und nachzuweisen.

3.)

Auszusonderndes Schriftgut wird, soweit es nicht für die staatlichen Archive von Interesse ist, vernichtet.

Hausadresse: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel

Öffentliche Verkehrsmittel:
vom Hauptbahnhof
Straßenbahn 2, 6
bis Haltestelle Neustädtischer Markt

Bankverbindung:
Landeshauptkasse,
Deutsche Bundesbank, Filiale Potsdam,
BLZ 160 000 00, Konto-Nr.: 160 015 00
IBAN: DE46 1600 0000 0016 0015 0
BIC-Code: MARKDEF1160

Rückfragen erbeten:
Mo. bis Fr. von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)

4.)

Bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg sollen ab **1. Juli 2022** folgende Akten ausgesondert werden:

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
1	2	3	4	5	6
622	Js/ UJs	<p style="text-align: center;">Strafsachen</p> <p>Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über</p> <p>a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen)</p> <p>b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen)</p> <p>c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB</p> <p>d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist</p>	<p>30 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre 20 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	<p>--</p> <p>--</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über die Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 623))</p> <p>--</p>	<p>Zu Nrn. 622, 623, 624 und 721: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zu Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tag der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.</p> <p>--</p> <p>31.12.2001</p> <p>31.12.2011 31.12.2001</p> <p>31.12.2016</p>
623	--	Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter Nr. 662 c) genannten Akten	30 Jahre	--	--

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
624	Js (Ks, Kls, Ls, Ds, Cs) (früher: Kls, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle			wie zu Nr. 622
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte	--	--
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	--	--
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	30 Jahre	--	--
		d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239 b oder § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	30 Jahre	--	--
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über die Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 629)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		31.12.2011
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB	20 Jahre		31.12.2001
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	31.12.2006
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	31.12.2011
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	31.12.2016
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	31.12.2016
		j) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	31.12.2016

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
628	Js (OWi)	Akten über Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidung)	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z.B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 629)	31.12.2016
629	--	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeit erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gem. § 212 a Abs.2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlssanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder der Tilgung (§§ 48, 49 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 624 e) genannten Akten.</p> <p>Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.</p>	30 Jahre	--	--
		b) nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 624 i) genannten Akten	10 Jahre	--	31.12.2011
633	--	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	--	31.12.2020 Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden
701	AR	A. Allgemeines Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre		31.12.2016

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
702	--	Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	Keine	--	Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder an das Landesarchiv abgeliefert wurde.
703	--	a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke b) die Listen der Überführungsstücke	2 Jahre 5 Jahre	-- --	31.12.2019 31.12.2016
<u>B. Zivilsachen</u>					
711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Abs. 3 BbgAKO)	5 Jahre	--	31.12.2016
<u>C. Strafsachen</u>					
721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239 b oder § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	Aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 10 Jahre 20 Jahre 15 Jahre	-- -- -- -- verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (s. Nr. 722) auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (s. Nr. 722)	wie zu Nr. 622 -- -- -- 31.12.2011 31.12.2001 31.12.2006

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
722	--	g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	10 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (s. Nr. 722)	31.12.2011
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (s. Nr. 722)	31.12.2016
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (s. Nr. 722)	31.12.2016
		j) sonstige	5 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (s. Nr. 722)	31.12.2016
		a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gem. § 212 a Abs. 2 S. 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 S. 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenersatzpflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder die Tilgung (§§ 48, 49 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 721 d) genannten Akten.	30 Jahre	--	--
b) nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 721 h) genannten Akten	10 Jahre	--	31.12.2011		
723	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Amtsanwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind.	5 Jahre	--	31.12.2016
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	--	31.12.2011

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
726	SS SS (OWi)	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre	--	31.12.2016
728	--	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß den §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind b) sonstige	50 Jahre 10 Jahre	-- --	-- 31.12.2011
729	--	Akten über Verfahren nach den §§ 23 bis 30 a EGGVG	5 Jahre	--	31.12.2016
730	--	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	--	31.12.2011
<u>D. Dienststrafsachen. Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen</u>					
741	DV	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte	10 Jahre	--	31.12.2011
742	--	Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre	--	31.12.2011
743	EV StV	a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist d) alle übrigen unter c) genannten Akten	10 Jahre 10 Jahre 40 Jahre 20 Jahre	-- -- --	31.12.2011 31.12.2011 -- 31.12.2001
744	EV StV	a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist b) alle übrigen c) Sammelakten über Rügebescheide	30 Jahre 20 Jahre 10 Jahre	-- -- --	-- 31.12.2001 31.12.2011
<u>E. Justizverwaltungssachen</u>					
751	--	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung. Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	-- -- --	31.12.2001 31.12.2001 31.12.2016

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
752	--	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
	--	a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	--	31.12.2018 Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfg) zu den Generalakten (Nr. 751 b)) zu bringen sind.
	HEs/Ws	b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	--	31.12.2016
	--	c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	--	31.10.2021 sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat (vgl. Nr. 752 d)
	--	d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	--	31.12.2019
	FP	e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	--	31.12.2011
	--	f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	--	31.12.2016
	--	g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	--	31.12.2011
	--	h) Berichte der Staatsanwaltschaften	20 Jahre	--	31.12.2001
753	--	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	--	31.12.2011 vgl. § 1 Abs. 3 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
755	--	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	--	31.12.2001

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Von der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Akten pp., die weggelegt wurden bis
756	--	Akten über a) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten b) die Prüfung von Rechtsanwälten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre 10 Jahre	-- --	31.12.2011 zu a) und b): Anlagenhefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden. 31.12.2011
757	--	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	-- --	31.12.2016 31.12.2019
758	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	5 Jahre	--	31.12.2016

Brandenburg an der Havel, den 12. April 2022

Im Auftrag

Hoyer

Beglaubigt

Ebert
Ebert

Justizbeschäftigte



ausgegangen an der Gerichtstafel am:

abgenommen von der Gerichtstafel am: